



Recht und Legistik

Geschäft 22.16.05: VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Referendumsfristen während Feiertagen und Ferienzeiträumen); Stellungnahmen der politischen Gemeinden zu Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2016 (Stand: 12. Januar 2017)

Gremium	Einverstanden mit Entwurf der RR?			Bemerkungen / Anträge
	ja	nein	teilweise	
VSGP		<i>nein</i>		Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind zu wenig berücksichtigt, die Regelung ist für die Gemeinden und Korporationen untauglich und deshalb allerhöchstens für die kantonalen Vorlagen anzuwenden.
NetzSG		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 5. Juni bis 1. August.

Politische Gemeinde	Einverstanden mit Entwurf der RR?			Bemerkungen / Anträge
	ja	nein	teilweise	
Benken		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 1. Juli bis 1. August. Bemerkung: Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Benken ist die «LinthSicht», die monatlich allen Haushaltungen zugestellt wird.



Politische Gemeinde	Einverstanden mit Entwurf der RR?		Bemerkungen / Anträge
Degersheim		<i>teilweise</i>	Ausschluss-Zeiträume zu lang / Antrag: Beschränkung auf 05.07.–15.08. und 08.12.–02.01.
Eschenbach		<i>nein</i>	Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 5. Juni bis 1. August. Bemerkung: Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Eschenbach ist das eigene Mitteilungsblatt, das regelmässig alle drei Wochen an einem Freitag erscheint.
Flums		<i>nein</i>	Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 5. Juni bis 1. August.
Gommiswald		<i>nein</i>	Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Referendumsfrist wird so angesetzt, dass die Frist spätestens am 20. Dezember abläuft und frühestens am 2. Januar beginnt bzw. spätestens am 7. Juli abläuft und frühestens am 10. August beginnt. Bemerkung: Das Veröffentlichungsorgan der politischen Gemeinde Gommiswald erscheint einmal monatlich.
Jonschwil		<i>teilweise</i>	Gemeinden seien vom Veröffentlichungsverbot auszunehmen. Begründung: In Gemeinden sind vor allem Zonenpläne Gegenstand von fakultativen Referenden, dort besteht Zeitdruck. Zudem ist es in den Gemeinden einfacher als in Kanton oder Bund, die notwendigen Unterschriften zu sammeln.



Politische Gemeinde	Einverstanden mit Entwurf der RR?		Bemerkungen / Anträge
Kaltbrunn		<i>nein</i>	<p>Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Referendumsfrist wird so angesetzt, dass die Frist spätestens am 20. Dezember abläuft und frühestens am 2. Januar beginnt bzw. spätestens am 7. Juli abläuft und frühestens am 10. August beginnt.</p> <p>Bemerkung: Das Veröffentlichungsorgan der politischen Gemeinde Kaltbrunn erscheint einmal monatlich an einem Freitag.</p>
Mels			<p>Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 5. Juni bis 1. August.</p>
Nesslau		<i>nein</i>	<p>Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen.</p> <p>Bemerkung: Veröffentlichungsorgan der politischen Gemeinde Nesslau ist das eigene Mitteilungsblatt, das alle drei Wochen an einem Mittwoch erscheint.</p>
Oberhelfenschwil		<i>nein</i>	<p>VI. Nachtrag wird (insbesondere) mit Blick auf die Gemeinden abgelehnt.</p>
Rebstein		<i>nein</i>	<p>Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen.</p> <p>Bemerkung: Geplante Regelung würde zu massiven Verzögerungen in den Gemeinden und Mehrkosten bei Projekten führen.</p>
Rorschacherberg		<i>nein</i>	<p>Antrag: Kein Veröffentlichungsverbot auch für Gemeinden. Wenn überhaupt: Ausschluss nur von 10 Tagen während des Sommerferienzeitraums.</p>
Schänis		<i>nein</i>	<p>Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter sei wenigstens auf die Veröffentlichungssperre vor Weihnachten/Neujahr zu verzichten und die Sperrfrist in Bezug auf die Sommerferien zu reduzieren auf die Zeit vom 5. Juni bis 1. August.</p> <p>Bemerkung: Amtliches Publikationsorgan der politischen Gemeinde Schänis ist das regionale Mitteilungsblatt «LinthSicht», das einmal je Monat erscheint.</p>



Politische Gemeinde	Einverstanden mit Entwurf der RR?			Bemerkungen / Anträge
Schmerikon	<i>(ja)</i>			Keine Hinweise zur Vorlage. Bemerkung: Rücksichtnahme auf Ferien ist gelebte Praxis.
St.Gallen			<i>teilweise</i>	Problem insbesondere für Budgetsitzung Anfang Dezember (und nachfolgendes Referendum) / Antrag: Budgetreferendum von Sperrfristen ausnehmen; Gemeinden generell von den Sperrfristen ausnehmen.
Steinach	<i>ja</i>			
Tübach			<i>teilweise</i>	Antrag: keine Anwendung des Veröffentlichungsverbots auf die Gemeinden.
Untereggen	<i>ja</i>			
Uznach		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter sei wenigstens auf die Veröffentlichungssperre vor Weihnachten/Neujahr zu verzichten und die Sperrfrist in Bezug auf die Sommerferien zu reduzieren auf die Zeit vom 5. Juni bis 2. August. Bemerkung: Amtliches Publikationsorgan der politischen Gemeinde Uznach ist ab 01.01.2017 das regionale Mitteilungsblatt «LinthSicht», das regelmässig einmal je Monat an einem Freitag erscheint.
Uzwil			<i>teilweise</i>	Antrag: Keine Anwendung der Ausschlussfristen auf die Gemeinden.
Walenstadt		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen. Eventualiter: Verzicht auf Veröffentlichungsverbot Jahreswechsel, Beschränkung Veröffentlichungsverbot Sommer auf 5. Juni bis 1. August.
Wartau		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen.
Wattwil		<i>nein</i>		Vom Erlass des VI. Nachtrags sei abzusehen.